

19

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 210/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Stadt M [REDACTED],
vertreten durch den Oberstadtdirektor,
Stadthaus, K [REDACTED]straße, M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter
Deutschlands a.G. in C [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
B [REDACTED]platz, C [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], A [REDACTED]-Allee [REDACTED],
M [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hiddemann und die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Steffen und Dr. Ankermann am 8. Juni 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980, NJW 1981, 39 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Münster/Westfalen vom 3. Juli 1981 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Nach ständiger Rechtsprechung stehen dem Dienstherrn eines verletzten Beamten wegen seiner an diesen zu erbringenden Leistungen Rückgriffsansprüche gegen den Schädiger nur zu, soweit ein Verletzungsschaden des Beamten auszugleichen ist. Die Belastung des Dienstherrn allein mit dem Umstand, daß Zeiten der Dienstunfähigkeit ruhegehaltstfähig sind, findet keine Entsprechung in einem ersatzpflichtigen Schaden des Beamten; sie ist allenfalls ein eigener "Schaden" des Dienstherrn, der die Einstandspflicht des Schädigers nicht erweitert. Insoweit sind diese Versorgungslasten nicht anders zu beurteilen als die Belastung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung mit beitragsfreien Ausfallzeiten

